OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800658/5/MS

Datum:
Linz, 30. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Oktober 2025, GZ: BHLL/925100052105/25, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Oktober 2025, GZ: BHLL/925100052105/25, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 1 iVm § 1 Abs. 2 bis 4 und § 339 GewO auf der Grundlage des § 366 Einleitungssatz GewO eine Geldstrafe von 1.000 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen verhängt und dem Beschwerdeführer ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde in der Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Datum/Zeit: 23.04.2025, 17:25 Uhr
Ort: D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa
Sie haben zumindest am 23.04.2025 auf dem Standort in F-Straße, durch Verteilen von Visitenkarten ‚Auto Ankauf' – Mängelwagen, Motorschäden, Unfallwagen, Schrottwagen, Getriebeschäden' und dadurch das Gewerbe ‚Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe' selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl Sie dafür keine Gewerbeberechtigung besitzen.
Ihre Gewerbeberechtigung endigte bereits mit 07.12.2019.
Die Übertretung wurde aufgrund einer Verkehrskontrolle der Polizeiinspektion Gramastetten und einer darauffolgenden Anzeige durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei, am 23.04.2025 um 17:25 in D-Straße, festgestellt."

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit der von seinem Rechtsvertreter verfassten Eingabe vom 24. Oktober 2025, welche elektronisch eingebracht worden war, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen; in eventu die verhängte Strafe (unter Anwendung des § 20 VStG) herabzusetzen; in eventu gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eine Ermahnung zu erteilen, sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des bezughabenden Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG

iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22. Jänner 2026, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Von der belangten Behörde ist niemand erschienen. Als Zeugin wurde C__ einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer wurde am 23. April 2025 um 17.25 Uhr als Lenker eines Pkw mit dem rumänischen Kennzeichen aaa einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen und wurden im Kofferraum eine größere Anzahl von Visitenkarten gefunden, auf denen u.a. der Aufdruck „Auto Ankauf“ und eine Telefonnummer ersichtlich ist. Die Telefonnummer war zum fraglichen Zeitpunkt jene des Beschwerdeführers. Die Visitenkarten hatte der Beschwerdeführer auf abgemeldeten Fahrzeugen hinterlassen.

Der Beschwerdeführer verfügte zur fraglichen Zeit über keine aufrechte Gewerbeberechtigung für das Handelsgewerbe.

Seine Schwiegertochter, die als Zeugin einvernommen wurde, verfügte zur fraglichen Zeit über eine Gewerbeberechtigung für das Handelsgewerbe.

Dass der Beschwerdeführer die im Pkw vorgefundenen Visitenkarten auf abgemeldeten Pkws verteilt hatte und die auf den Visitenkarten aufgedruckte Telefonnummer damals die seinige war, wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Der Beschwerdeführer bestreitet jedoch zur fraglichen Zeit das Handelsgewerbe ausgeübt zu haben, sondern bringt er vor, er habe lediglich seiner Schwiegertochter geholfen, wie das in Familien üblich sei. Er habe sie unterstützt, indem er auch Telefonate geführt habe, da seine Schwiegertochter schlechter deutsch spreche als er.
Die Zeugin gab übereinstimmend zur Verantwortung des Beschwerdeführers an, sie sei zur fraglichen Zeit Gewerbeinhaberin des Handelsgewerbes gewesen und habe ihr ihr Schwiegervater durch das Verteilen von Visitenkarten und das Führen von Telefonaten geholfen. Allfällige Kaufverträge habe sie selber abgeschlossen.
Mit den in der Anzeige festgehaltenen Angaben des Beschwerdeführers, er sei Autokäufer, er komme gerade von einer Besichtigung und fahre zur nächsten,

konfrontiert, gab der Beschwerdeführer an, es sei richtig, er habe vor der Anhaltung ein Fahrzeug besichtigt, dieses sei aber in weiterer Folge nicht angekauft worden, er habe einfach nicht daran gedacht, der Polizei gegenüber, darauf hinzuweisen, dass er lediglich seine Schwiegertochter unterstütze und diese die Ankäufe tätige und nicht er, die Wortwahl sei wohl der Sprachbarriere geschuldet.
Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Sprechfähigkeit des Beschwerdeführers und seine Ausdrucksfähigkeit durchaus gut vorhanden war, sein Sprachverständnis konnte damit jedoch nicht mithalten, so mussten etwas komplexer gestellte Fragen auf mehrfache Weise erklärt werden, sodass eine gewisse Sprachbarriere im Dialog mit dem amtshandelnden Polizeibeamten nicht auszuschließen ist.

Aus der Zusammenschau der vorliegenden Beweise kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 Abs. 2 GewO wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

Gemäß § 1 Abs. 3 GewO liegt Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Gemäß § 1 Abs. 4 GewO gilt auch eine einmalige Handlung als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. Die Veröffentlichung über eine den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit in Registern gilt nicht als Ausübung, wenn die Veröffentlichung auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt.

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 € zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, und nicht Z 10 oder § 367 Z 8 anzuwenden sind.

Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.
Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs. 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde."
Oder an anderer Stelle: „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird" (vgl. VwGH 3. Oktober 2013, 2013/09/0107; 12. Dezember 2005, 2005/17/0090).
Kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes eines Deliktes von der entscheidenden Behörde bzw. einem erkennenden Gericht nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, hat die Behörde bzw. das Gericht das Strafverfahren „in dubio pro reo" einzustellen. Zum Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten" führt der Verwaltungsgerichtshof aus (VwGH 14. November 2018, Ra 2018/17/0165): „Der Grundsatz ‚in dubio pro reo' gilt nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 24. Februar 2014, 2012/17/0549, mwN)."

Wie oben unter II. ausgeführt, kann nach freier Würdigung der vorliegenden umfassenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat, also ob der Beschwerdeführer im vorgeworfenen Tatzeitpunkt das Gewerbe „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe" ausgeübt hatte. Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro reo" (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10) ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden konnte.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß